

## **Vorlage zur 1. Sitzung des Unterausschusses Kinder- und Jugendförderplan**

### **TOP 6**

Fortschreibung der Corona bedingten Sonderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin im Jahr 2021

#### **Beratungsvorschlag:**

Der Unterausschuss nimmt die vorgeschlagene Fristverlängerung für Anträge bis zum 30.06.2021 und die vorgelegten Sonderförderrichtlinie 2021 als Ergänzung zu den bestehenden Förderrichtlinien für Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Sankt Augustin zu Kenntnis und empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, die Verlängerung dieser Sonderrichtlinien zu beschließen.

#### **Sachverhalt / Begründung:**

##### **Zur Fristverlängerung:**

Aufgrund der Einschränkungen für die Jugendarbeit durch die Kontaktsperre-Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen, ist die Situation für die verbandliche Jugendarbeit weiterhin sehr ungewiss.

Für die Ferien 2021 müssen, wie schon im Jahr 2020, Fahrten, Aktionen und Maßnahmen unter Vorbehalt geplant werden, da die Erlaubnis einer Durchführung nicht gewiss ist.

Daher hatte der Vorstand des Stadtjugendrings die Stadtverwaltung gebeten, die vom Jugendhilfeausschuss am 16.06.2020 verabschiedeten durch die Corona Pandemie bedingten Sonderrichtlinien für das Jahr 2021 zu verlängern. Auch für 2021 soll die Frist für Förderanträge, die nach den Richtlinien am 31. März des Jahres ausläuft, auf den **30. Juni** verlängert werden.

Eine solche Verlängerung wird vom Fachdienst Jugendförderung und den anderen für die Förderung der Jugendarbeit zuständigen Organisationseinheiten der Stadt unterstützt. Da es sich jedoch um Richtlinien handelt, die vom Stadtrat verabschiedet worden sind, hat die Stadtverwaltung alleine keine rechtlichen Möglichkeiten, diese Fristverlängerung zu gewähren. Eine solche Fristverlängerung kann nur der Jugendhilfeausschuss beschließen.

Daher schlägt die Stadtverwaltung vor, der Fristverlängerung für Anträge zur Förderung der Jugendarbeit in Sankt Augustin 2021 zu zustimmen und somit die Jugendverbandsarbeit in ihrer aktiven Arbeit unter den gegebenen Umständen zu unterstützen.

##### **Zu den Sonderrichtlinien:**

Die weitreichenden Auswirkungen der Corona-Pandemie haben eine direkte Auswirkung auf viele Vereine und Jugendverbände aus Sankt Augustin. Diese stehen aktuell vor schwierigen Entscheidungen, da die Auflagen zur Durchführung von Ferienaktionen mit Kindern und Jugendlichen je nach Reiseziel, Reiseart und Teilnehmerzahl kaum oder nur sehr schwer zu erfüllen sind. Besonders im pädagogischen Betreuungsbereich

von Kindern und Jugendlichen zeigen sich erschwerte Umstände, vor allem durch die zwingend einzuhalten Abstandsregelung und weitere Hygienevorschriften.

Ferienprogramme dienen allgemein der Betreuung von Kindern und Jugendlichen und gelten als außerschulische Bildung. Vor allem soll bei Ferienprogrammen aber immer auch der Spaß im Vordergrund stehen. Besonders bei den Ferienmaßnahmen im Sommer entwickelt sich der Spaß hauptsächlich durch Bewegungs- und Gruppenspiele, spannende Outdooraktivitäten, gemeinsame Übernachtungssituationen und durch viele weitere Erlebnisse, die man in einer Gruppe und mit seinen Freunden teilt.

Die aktuellen Coronaschutzbestimmungen schließt diese herkömmliche Ferienbetreuung aktuell aus. In der Hoffnung, dass, wie im Jahr 2020, im Sommer 2021 durch gelockerte Corona-Vorschriften eine Durchführung von Aktionen möglich wird, planen Jugendverbände ihre Fahrten und Aktionen dennoch. Dies gilt auch für Bildungsveranstaltungen.

Sollten die geplanten Angebote jedoch abgesagt werden müssen, fallen gegebenenfalls Stornokosten und Kosten für bereits getätigte Leistungen an. Diese können gerade für ehrenamtlich getragene Vereine schnell existenzgefährdend werden.

Diese bedrohliche Belastung für Jugendverbände und für insbesondere die kleinen freien Träger der Jugendhilfe soll durch eine Unterstützungsleistung an dieser Stelle abgedeckt werden.

Durch eine Ergänzung der bestehenden Förderrichtlinien sollen Vereine, die für ihre Ferienaktion fristgerecht über den Stadtjugendring einen Zuschuss beantragt und bewilligt bekommen haben, im Bedarfsfall Kosten, die im Zusammenhang mit einer durch die Corona-Schutzmaßnahmen bedingten Absage stehen, geltend machen können. Sie können bis maximal zur Höhe des ursprünglich beantragten und bewilligten Zuschusses aus den Fördermitteln übernommen werden.

Das Nähere ist in der Anlage „Sonderförderrichtlinie 2021 zur Förderung der Jugendarbeit“ ausgeführt.